

# **6. vorhabenbezogene Änderung des B-Plans Nr. 14 der Gemeinde Kronshagen**

für das Gebiet „Fußsteigkoppel – Nahversorgungsstandort“

Naturschutzfachlicher Beitrag  
beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB

Stand: 04.11.2025

Auftraggeber:  
Gemeinde Kronshagen  
Rathausmarkt 7  
24119 Kronshagen



**GFN**

**Gesellschaft für Freilandökologie  
und Naturschutzplanung mbH**

Stuthagen 25  
24113 Molfsee  
Email: [info@gfnmbh.de](mailto:info@gfnmbh.de)  
Internet: [www.gfnmbh.de](http://www.gfnmbh.de)

Proj.-Nr. 25-177

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Inhalt und Ziel des Bebauungsplans</b> .....	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Lage und Nutzung</b> .....	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Schutzgüter gem. §1 (6) Nr. 7 BauGB</b> .....	<b>3</b>
4.1	Mensch und menschliche Gesundheit .....	3
4.2	Fläche, Boden, Wasser .....	4
4.3	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	4
4.4	Klima und Luft.....	9
4.5	Landschaft.....	9
4.6	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	9
4.7	Sonstige Belange .....	9
<b>5</b>	<b>Schutzgebiete und Biotopverbund</b> .....	<b>9</b>
<b>6</b>	<b>Biotopschutz</b> .....	<b>10</b>
<b>7</b>	<b>Artenschutz</b> .....	<b>11</b>
7.1	Relevanzprüfung .....	11
7.1.1	Besonders und streng geschützte Tierarten .....	11
7.1.2	Europäische Vogelarten .....	12
7.2	Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen .....	13
7.2.1	Relevante Verbotstatbestände.....	13
7.2.2	Maßgebliche Arten.....	13
7.2.3	Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte .....	13
7.2.4	Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung .....	15
7.3	Fazit .....	15
<b>8</b>	<b>Grünordnerische Festsetzungen</b> .....	<b>16</b>
<b>9</b>	<b>Quellen</b> .....	<b>18</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug aus der Planzeichnung (aus: Guntram Blank Architekturbüro für .....	2
Abbildung 2: Lage des Geltungsbereichs .....	3
Abbildung 3: Ergebnis der Biotoptypenkartierung.....	5
Abbildung 4: Blick von der Albert-Schweitzer-Straße auf den Lebensmittelmarkt.....	5
Abbildung 5: Blick von der Bertha-von Suttner-Straße Richtung Süden auf das Praxisgebäude .....	6
Abbildung 6: Verkleidung des Gebäudes mit Platte aus Schieferoptik .....	7
Abbildung 7: Einflugmöglichkeit über die Attikaverkleidung in das Dach des Gebäudes .....	8
Abbildung 8: Einflugmöglichkeiten durch Holzüberdachung .....	8
Abbildung 9: Schutzgebiete im Umfeld des Geltungsbereichs .....	10

## 1 Einleitung

Die Gemeinde Kronshagen möchte mit der 6. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 14 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neustrukturierung des Nahversorgungs- und Dienstleistungsstandortes an der Kopperpahler Allee schaffen. Hierzu wurde auf dem benachbarten Grundstück die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 für die Schaffung von Wohn- und Geschäftsgebäuden zur Unterbringung von Dienstleistungsbetrieben und Gesundheitseinrichtungen beschlossen. Nun soll die 6. vorhabenbezogene Änderung der Errichtung eines Marktneubaus dienen. Die bestehende Wohnnutzung soll im Bestand erhalten bleiben. Der bestehende Markt inklusive Tiefgarage muss für die Umsetzung der Planung abgerissen werden, da eine Modernisierung im Bestand nicht umsetzbar ist.

Die ebenfalls erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans, welcher derzeit für den Geltungsbereich Wohnbauflächen darstellt, erfolgt parallel im Zuge der Berichtigung.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Bebauungsplan, nach dem gemäß § 13a BauGB in das beschleunigte Verfahren einbezogen werden soll. In diesem Verfahren unterliegen die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht der Eingriffsregelung. Damit ist auch kein Ausgleich für Natur und Landschaft erforderlich. Darüber hinaus ist kein Umweltbericht zu erstellen. Es sind allerdings gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung des Bauleitplans sowie die Vorschriften des Biotopschutzes (§ 30 BNatSchG, § 21 LNatSchG) und des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) zu berücksichtigen.

Die GFN mbH wurde mit der Erstellung des naturschutzfachlichen Beitrags beauftragt.

## 2 Inhalt und Ziel des Bebauungsplans

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1,8 ha und ist in zwei Teilgebiete gegliedert. Er setzt im Norden (Teilgebiet 1) ein allgemeines Wohngebiet und im Süden (Teilgebiet 2) ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel – Nahversorgungszentrum“ fest. Die Erschließung erfolgt über die Straße Kopperpahler Allee.

Das allgemeine Wohngebiet wird im Bestand gesichert, die maximale Größe der überbaubaren Grundfläche (GR) beträgt 750 m<sup>2</sup>. Es ist eine offene Bauweise vorgesehen und die Anzahl der Vollgeschosse ist auf 16 begrenzt.

Das neu zu errichtende Marktgebäude im Sondergebiet darf eine Gesamthöhe von 8 m nicht übersteigen und die GR ist auf 2.600 m<sup>2</sup> festgelegt. Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt.

Der Geltungsbereich ist mit Bäumen bestanden, die weit überwiegend als zu erhalten festgesetzt werden. Entlang des Fußgängerbereichs sowie entlang der Bertha-von-Suttner-Straße werden Baumentnahmen notwendig.

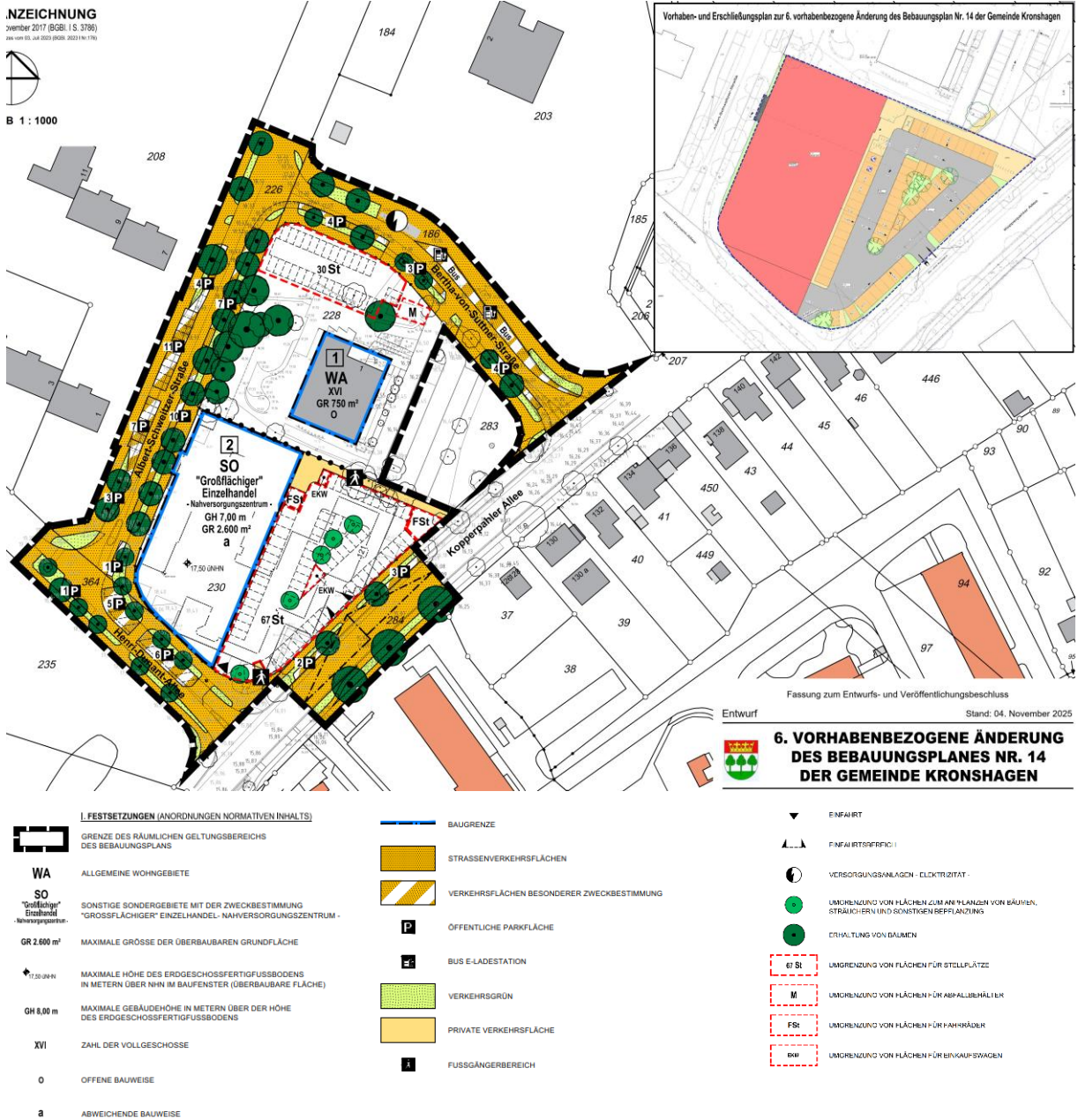


Abbildung 1: Auszug aus der Planzeichnung (aus: Guntram Blank Architekturbüro für Stadtplanung, Stand 04.09.2025)

### 3 Lage und Nutzung

Der im Kreis Rendsburg-Eckernförde gelegene Geltungsbereich befindet sich im Nordosten des Gemeindegebiets Kronshagen und innerhalb seines Bebauungszusammenhanges. Das Gemeindegebiet grenzt an die Landeshauptstadt Kiel.

Der Geltungsbereich ist von Wohnbebauung umgeben, nördlich befindet sich eine Parkanlage. Der Geltungsbereich ist im Nordosten von der Bertha-von-Suttner-Straße, im Südosten von der Kopperpähler Allee, im Südwesten von der Henri-Dunant-Allee und im Westen von der Albert-Schweitzer-Straße umgeben.

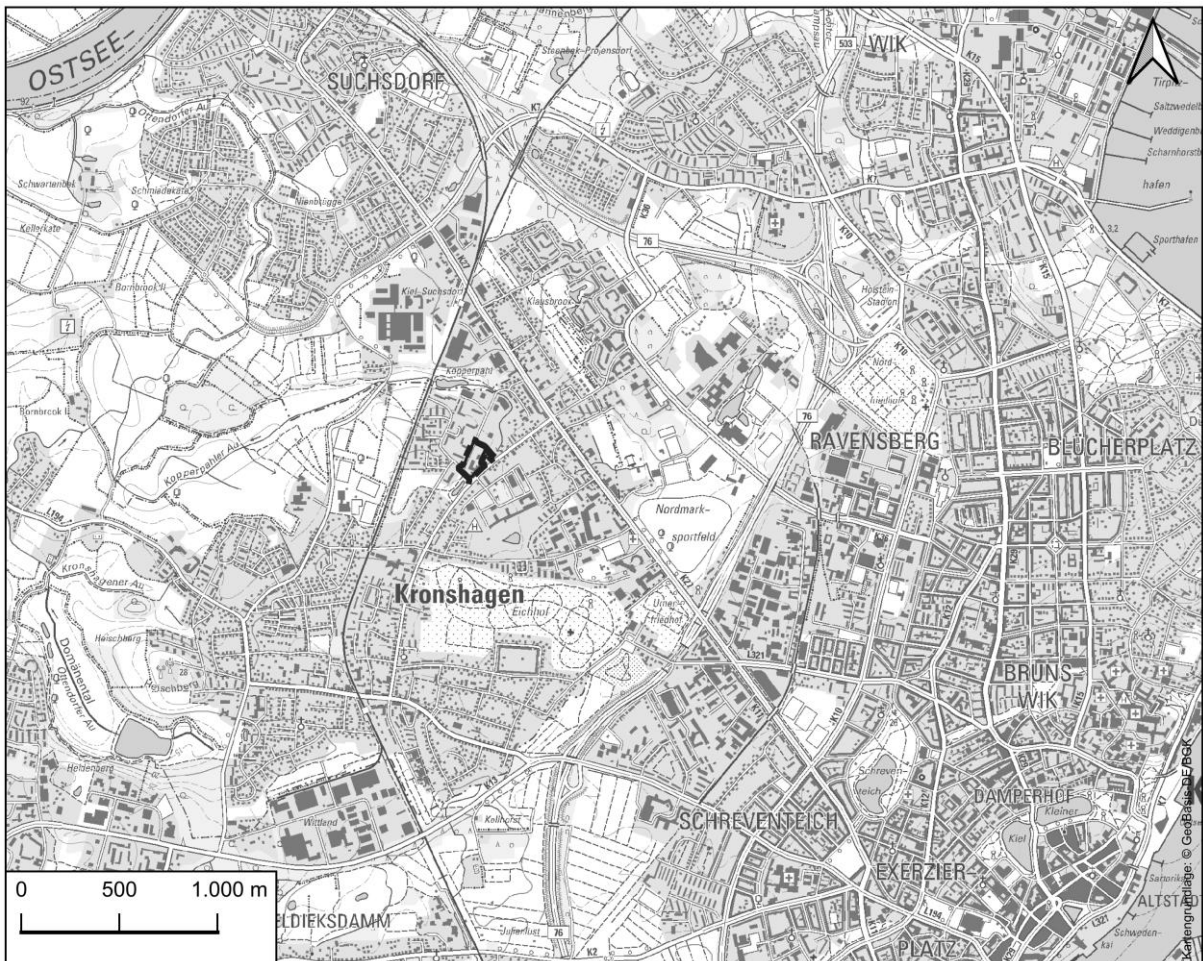


Abbildung 2: Lage des Geltungsbereichs

## 4 Schutzgüter gem. §1 (6) Nr. 7 BauGB

Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sind grundsätzlich bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die voraussichtlich zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter werden im Folgenden erläutert.

### 4.1 Mensch und menschliche Gesundheit

Mit dem Neubau eines Supermarktes können sich grundsätzlich Besucherströme erhöhen, die aufgrund von Lärmbelastungen die menschliche Gesundheit der Anwohner beeinträchtigen könnten. Aufgrund der guten Anbindung an den Nahverkehr und ausgebauten Radwegen ist jedoch nicht mit einer Erhöhung des KFZ- Verkehrs zu rechnen. Die Änderungen werden sich daher für die Anwohner kaum über das bereits vorhandene Maß hinaus bemerkbar machen. Die von den umgebenden Straßen ausgehenden Lärmemissionen werden als nicht erheblich eingeschätzt.

Die Modernisierung des Einzelhandels kommt hingegen den Einwohnern zugute und verbessert die Versorgung.

## **4.2 Fläche, Boden, Wasser**

Gemäß der Bodenkarte 1:50.000 des Landes Schleswig- Holstein haben sich im Geltungsbereich Pseudogleye und Pseudogley-Parabraunerden entwickelt. Es handelt sich hierbei um keine besonderen Bodentypen. Sie sind anthropogen überprägt und teilweise bereits vollständig versiegelt. Die Grundfläche des überplanten Gebäudes wird sich etwas erhöhen. Daraus folgt eine zusätzliche Versiegelung der Fläche.

Die untere Bodenschutzbehörde weist in ihrer Stellungnahme vom 24.10.2025 darauf hin, dass die Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens und § 34 Abs. 1 Satz 2, BauGB - Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, §§ 6-8) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten sind.

Auf den Wasserhaushalt dürften sich aufgrund der bestehenden Versiegelung keine wesentlichen Veränderungen ergeben. Nebenanlagen sowie Stellplätze werden in wassergebundener Weise errichtet. Versiegelte Schottergärten oder mit Folie und Vlies abgedeckte Gartenzonen werden untersagt.

Im Verfahren nach § 13a BauGB besteht keine Verpflichtung Eingriffe in das Schutzgut Boden auszugleichen. Es ist aber sicherzustellen, dass das anfallende Regenwasser schadlos abgeleitet werden kann.

## **4.3 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

Um die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen zu bewerten, wurden am 15.09.2025 die Biotoptypen im Geltungsbereich aufgenommen und eine faunistische Übersichtsbegehung durchgeführt.

Es handelt sich weit überwiegend um Siedlungsbiotope. Der Geltungsbereich wird zu allen Seiten von Grasfluren (RHg) begrenzt, auf denen Baumreihen (HRy) gepflanzt wurden. Darüber hinaus befinden sich mehrere Einzelgehölze (HEy) im Geltungsbereich. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine geschützten Biotop.

Mit der Planung ist eine Entnahme von Gehölzen verbunden. Das Vermeidungsgebot wird eingehalten und Eingriffe auf das notwendige Maß begrenzt. Es handelt sich bei den betroffenen Bäumen ausschließlich um Bäume jungen Alters, die nicht in der Baumschutzsatzung der Gemeinde Kronshagen gelistet sind. Entsprechend sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Dennoch werden zur besseren Einbindung in das Ortsbild Bäume neu gepflanzt.

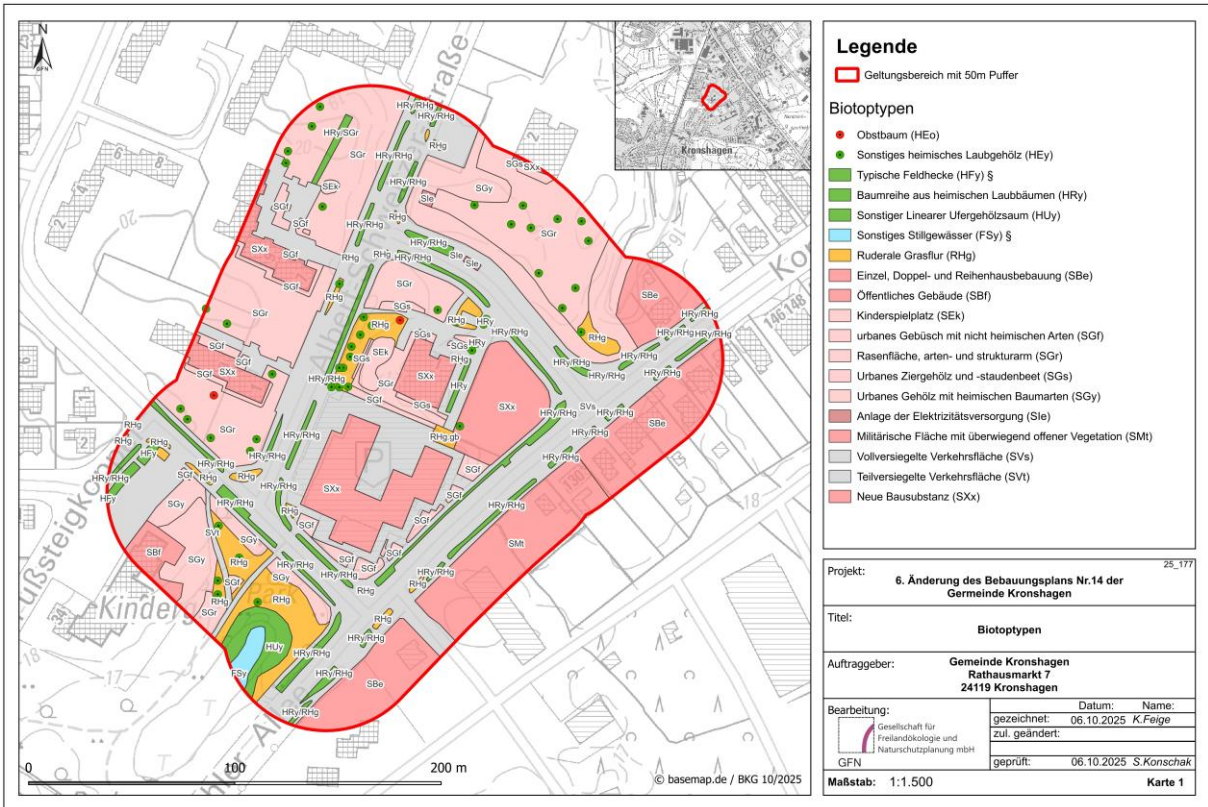


Abbildung 3: Ergebnis der Biotoptypenkartierung

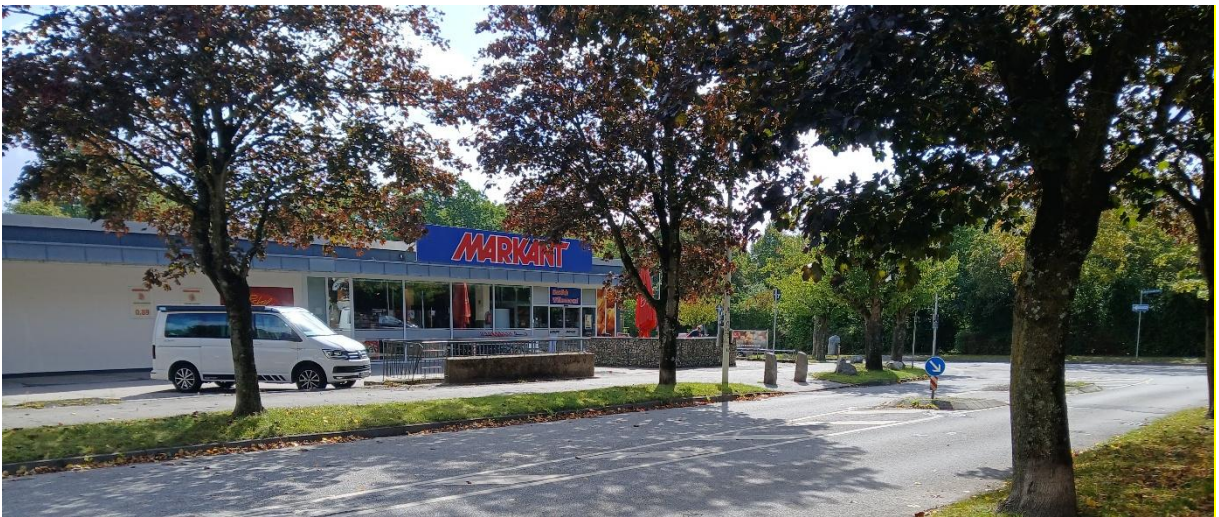


Abbildung 4: Blick von der Albert-Schweitzer-Straße auf den Lebensmittelmarkt



Abbildung 5: Blick von der Bertha-von Suttner-Straße Richtung Süden auf das Praxisgebäude

Grundsätzlich kann das Gebäude als Brutstandort für gebäudebrütende Vogelarten genutzt werden. Nester wurden während der Übersichtsbegehung nicht festgestellt, lediglich an einem Lüftungsschlitz könnten Haussperlinge gebrütet haben. Für Arten, wie Mauersegler, ist das Gebäude nicht hoch genug. Gemäß den Daten des Zentralen Abfragekatasters des Landes Schleswig-Holstein (ZAK) bestehen weder im Geltungsbereich noch in seinem Umfeld Nachweise von Brutvögeln.

Die zu entnehmenden Bäume haben kein besonderes Potenzial für Gehölzbrüter. Im Umfeld sind weiträumig Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Zudem wird durch die Anpflanzung von Gehölzen neuer Lebensraum geschaffen. Für Offenlandarten, Groß- oder Greifvogelarten, Zug- oder Rastvögel ist der Geltungsbereich ohne Relevanz.

Hinsichtlich der Säugetiere ist allenfalls eine Bedeutung für Fledermäuse denkbar. Das abzureißende Gebäude hat ganzjährig ein Potenzial für Fledermausquartiere (sowohl als Zwischenquartier als auch als Sommer- und Winterquartier). Die das Gebäude umgebende Attikaverkleidung, die rundherum aus einer Platte in Schieferoptik und einem darüber sitzenden Blech besteht, bietet Einflugmöglichkeiten in das Dach. Darüber hinaus bestehen Einflugmöglichkeiten im Bereich einer Holzüberdachung (siehe Abbildung 8). Vermutlich sind in dem Dach eher kleinere Hohlräume vorhanden, weshalb allenfalls kleine Vorkommen der kleineren Arten, wie Zwerg- und Mückenfledermaus, zu erwarten sind. Für größere Arten, wie Braunes Langohr oder Breitflügelfledermaus, bietet das Gebäude voraussichtlich keine Quartiermöglichkeit.

In den Baumbeständen wurden keine Fledermaushöhlen festgestellt. Es hat auch lediglich ein Spitzahorn (*Acer platanoides*) einen Stammdurchmesser von knapp 40 cm, alle weiteren zu entnehmenden Bäume sind deutlich kleiner. Fledermaushöhlen wurden nicht festgestellt und aufgrund des jungen Alters der Bäume ergibt sich auch keine Eignung als Tagesversteck. Gemäß der Datenabfrage sind keine Vorkommen im Geltungsbereich bekannt. Rund 670 m südlich besteht ein Altnachweis eines Braunen Langohr- Quartiers aus 1998 auf dem Friedhof Kronshagen.

Alle in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten stehen im Anhang IV der FFH-Richtlinie. Die Beeinträchtigung von Fledermäusen wird daher im Rahmen der Artenschutzprüfung geprüft und bewertet (vgl. Kapitel 7).

Nach der Datenlage sind im Stillgewässer südwestlich des Geltungsbereichs Altnachweise (keine genaue Datumsangabe, die Daten wurden für den Bestand bis 2019 gesammelt) von Erdkröte, Teich- und Grasfrosch bekannt. Im Geltungsbereich befinden sich keine für Amphibien oder Reptilien relevanten Lebensräume, daher ist ein Einwandern nicht anzunehmen. Die Planung ist für weitere Tiergruppen (Kleinsäuger, Wirbellose) daher nicht von Relevanz. Auf Grund der von Siedlungsstrukturen geprägten Lage ist sowohl die biologische Vielfalt als auch die naturgemäßen Wechselwirkungen als gering einzustufen.



Abbildung 6: Verkleidung des Gebäudes mit Platte aus Schieferoptik



Abbildung 7: Einflugmöglichkeit über die Attikaverkleidung in das Dach des Gebäudes



Abbildung 8: Einflugmöglichkeiten durch Holzüberdachung

#### **4.4 Klima und Luft**

Die geplante Neubebauung wird zu keinem wesentlichen zusätzlichen Verkehrsaufkommen führen. Sanierte Gebäude sind energieeffizienter und tragen damit zum Klimaschutz bei. Der Baumbestand bleibt im Geltungsbereich weitgehend erhalten, zudem sind weitere Gehölzanpflanzungen vorgesehen. Es werden in der Artenliste der grünordnerischen Festsetzungen (s. Kapitel 8) Baumarten vorgeschlagen, die sich als widerstandsfähig im urbanen Raum erwiesen haben und damit auch dem Klimawandel besser standhalten können. Um auch dem Klimaschutz Rechnung zu tragen, wird eine Sichtschutzwand mit Rankpflanzen begrünt, Nebenanlagen sowie Stellplätze in wassergebundener Weise errichtet und versiegelte Schottergärten oder mit Folie und Vlies abgedeckte Gartenzonen verboten.

#### **4.5 Landschaft**

Durch die vorliegende Planung wird die städtebauliche Gestalt des Plangebietes nur unwesentlich verändert. Insbesondere der Erhalt und die Anpflanzung von Bäumen sichert eine gute Einbindung in das Ortsbild.

#### **4.6 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Die untere Denkmalschutzbehörde weist auf das benachbarte Gründenkmal „Kopperpähler Allee“ hin. Mit der Planung sind keine erheblichen Änderungen im Umgebungsbereich des Denkmals verbunden. Eingriffe in die Allee werden nicht vorbereitet. Insofern sind erhebliche Auswirkungen nicht erkennbar.

Erhebliche Auswirkungen sind auch auf Sachgüter nicht erkennbar.

#### **4.7 Sonstige Belange**

Weitere Belange sind durch die Planinhalte dieses Bebauungsplanes nicht betroffen.

### **5 Schutzgebiete und Biotopverbund**

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten und Flächen des Biotopverbunds. Sollten sich Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000- Gebieten ergeben, ist das beschleunigte Verfahren unzulässig (§ 13a (1) BauGB).

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das FFH-Gebiet DE 1626-352 „Kalkquellen am Nord-Ostsee-Kanal in Kiel“ in rund 2,9 km Entfernung. Das nächstgelegene EU- Vogelschutzgebiet liegt in 6,8 km Entfernung, hierbei handelt es sich um das Gebiet 1725-401“ NSG Ahrensee und nordöstlicher Westensee“.

Das Landschaftsschutzgebiet „Kieler Fördeumgebung Stadtkreis Kiel, Forstbaumschule, Düsternbrooker Gehölz, „Krusenkoppel“ liegt in 3,5 km Entfernung, weitere nationale Schutzgebiete befinden sich erst in über 6 km Entfernung.

Erhebliche Beeinträchtigungen können aufgrund der Entfernung und der dazwischen liegenden Bebauung ausgeschlossen werden. Die Planung steht daher im Einklang mit nationalen und internationalen Schutzgebietsverordnungen.

Die Kopperpahler Au fließt rund 270 m nördlich des Geltungsbereichs. Die Au ist mit ihren angrenzenden Flächen als wichtige Verbundachse Teil des landesweiten Biotopverbundes. Auf diesen Flächen ist allgemein die Entwicklung unterschiedlicher naturnaher und halbnatürlicher, naturraumtypischer Lebensräume geplant. Der kürzeste Abstand zur Verbundachse beträgt 210 m. Die Flächen werden nicht überplant, daher ist eine Gefährdung der Entwicklungsziele ausgeschlossen.

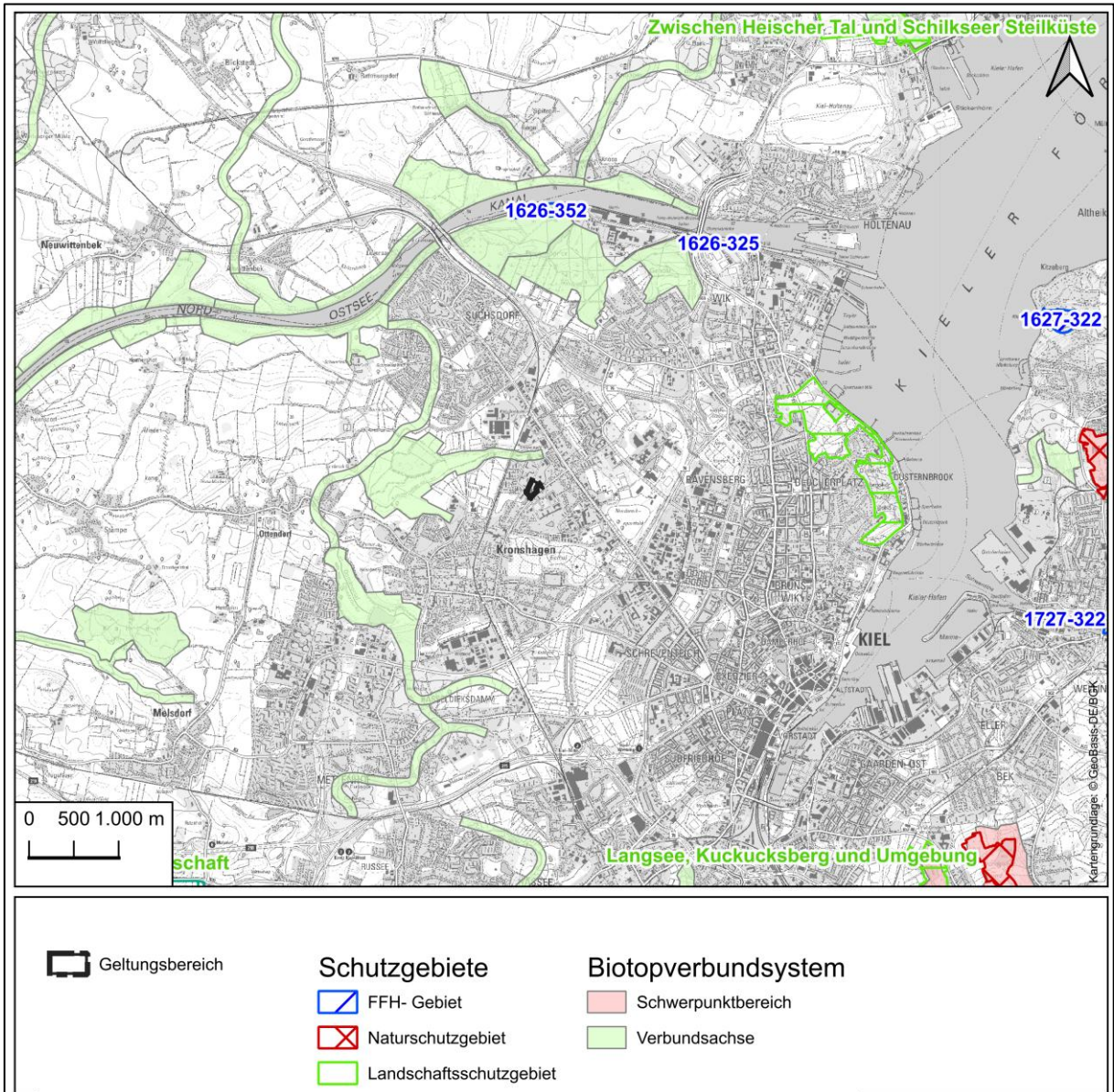


Abbildung 9: Schutzgebiete im Umfeld des Geltungsbereichs

## 6 Biotopschutz

Die Biotoptypen im Geltungsbereich wurden am 15.09.2025 entsprechend der Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins erfasst (LfU SH 2024).

Es handelt sich bei den Flächen im Geltungsbereich um Siedlungsbiotope mit geringem ökologischem Potenzial und ohne Biotopschutz. Es sind jedoch auch zahlreiche Bäume unterschiedlicher Ausprägung im Geltungsbereich und seinem Nahbereich vorhanden. Bäume sind insbesondere im urbanen Raum von hohem naturschutzfachlichem Wert.

Für die Umsetzung der Planung wird die Entnahme von Bäumen erforderlich. Die Gemeinde Kronshagen hat eine Baumschutzsatzung (Gemeinde Kronshagen 2012) aufgestellt. Die Bäume auf den von der Planung berührten Flurstücke 228, 230 und 283 der Flur 10 der Gemarkung Kronshagen sind nicht in der Baumschutzsatzung aufgelistet und unterliegen damit keinem Schutz. Eine Ausgleichspflicht besteht damit nicht. Dennoch erfolgen innerhalb des Geltungsbereichs Neupflanzungen.

Es sind keine Knicks, Kleingewässer oder weitere nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope von der Planung betroffen. Entsprechend löst die Planung kein Verstoß gegen die Regelungen des § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG aus.

## **7 Artenschutz**

Zur Abschätzung des faunistischen Potenzials wurde am 15.08.2025 eine faunistische Übersichtsbegehung durchgeführt. Zudem werden die Daten des Zentralen Artenkatasters des Landes Schleswig-Holstein abgefragt.

### **7.1 Relevanzprüfung**

#### **7.1.1 Besonders und streng geschützte Tierarten**

##### **Säugetiere**

###### **Fledermäuse**

Alle in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten stehen im Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Im abzureißenden Markt- und Dienstleistungsgebäude können sich Quartiere (Wochenstuben, Winterquartiere) gebäudebewohnender Arten befinden (siehe Kapitel 4.3). Das Hochhaus bleibt bestehen, ein Verlust von möglicherweise vorhandenen Quartieren ist daher nicht zu befürchten.

Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades und nächtlicher Beleuchtung der Umgebung durch Wohngebäude und Straßenlaternen kann eine erhöhte Bedeutung der Fläche als Flugstraße und Jagdhabitat ausgeschlossen werden.

Ein Verlust von Fledermausquartieren kann nicht ausgeschlossen werden, daher wird die Artengruppe in der Konfliktanalyse betrachtet.

###### **Weitere Säugetierarten**

Für die übrigen Säugetierarten im Anhang IV (Fischotter, Birkenmaus, Haselmaus, Biber) können Vorkommen im Untersuchungsraum aufgrund ihres Verbreitungsgebietes und/oder ihrer Lebensraumansprüche ausgeschlossen werden.

Der vereinzelt wieder auftretende Wolf ist derzeit in Schleswig-Holstein vor allem als sporadischer Zu- bzw. Durchwanderer aus südöstlichen Teilpopulationen (Polen, Lausitz) vorhanden. Im Südosten von Schleswig-Holstein haben sich in geringer Zahl territoriale Paare angesiedelt.

Eine Betroffenheit dieser Arten kann ausgeschlossen werden.

## **Amphibien**

Im Geltungsbereich befinden sich keine Gewässer oder andere für Amphibien geeignete Habitate. Somit kann ein Vorkommen von Amphibien ausgeschlossen werden.

Da eine Betroffenheit von Amphibien auszuschließen ist, wird die Artengruppe in der Konfliktanalyse nicht weiter betrachtet.

## **Reptilien**

Der Geltungsbereich hat keine Bedeutung für streng geschützte Reptilienarten. Eine Betroffenheit von Reptilien ist auszuschließen, daher wird die Artengruppe in der Konfliktanalyse nicht weiter betrachtet.

## **Potenzial für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten**

Aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen ist ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich geschützter Tierarten im Eingriffsbereich ausgeschlossen.

So wird ein Vorkommen gewässerbezogener Arten wie Fische, Libellen, Wasserkäfer und Weichtiere des Anhangs IV aufgrund der Habitatansprüche und fehlender geeigneter Gewässer ausgeschlossen. Dasselbe gilt für totholzbewohnende Arten, wie den Eremiten und Heldbock sowie Arten mit speziellen Lebensraumansprüchen wie den Nachtkerzen-Schwärmer.

Eine potenzielle Betroffenheit weiterer Artengruppen kann daher ausgeschlossen werden. Weitere Artengruppen werden bei der Konfliktanalyse nicht behandelt.

### **7.1.2 Europäische Vogelarten**

#### **Brutvögel**

Der Geltungsbereich hat eine Eignung als Bruthabitat für Freigehölzbrüter inkl. gehölzbezogener Bodenbrüter wie z.B. Amsel, Fitis und Zaunkönig.

In den Gebäuden können Brutvögel an anthropogenen Bauwerken, wie Haussperlinge, auftreten. Offenlandarten oder Groß- und Greifvögel können dagegen ausgeschlossen werden.

Die Artengruppe der Gehölzbrüter sowie der Gebäudebrüter werden aufgrund der potenziellen Betroffenheit in der Konfliktanalyse behandelt.

## **Rast- und Zugvögel**

Für Rast- und Zugvögel hat die betroffene Fläche aufgrund der innerstädtischen Lage und der vertikalen Strukturen keine Relevanz. Die Artengruppen werden daher in der Konfliktanalyse nicht weiter behandelt.

## **7.2 Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen**

### **7.2.1 Relevante Verbotstatbestände**

Durch den Eingriff können die folgenden Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG potenziell verwirklicht werden.

#### **Schädigung/Tötung von Individuen geschützter Arten gem. § 44 (1) 1 BNatSchG**

Der Verbotstatbestand kann im vorliegenden Fall während der Bautätigkeiten durch Verletzung / Tötung von Individuen, die immobil sind und sich nicht aktiv durch Flucht entziehen können, verwirklicht werden. Die Eignung der Fläche als Brutgebiet von Brutvögeln, kann die Tötung von immobilen Tieren bzw. die Schädigung von Eiern zur Folge haben.

#### **Störung von streng geschützten Arten sowie von Vogelarten gem. § 44 (1) 2 BNatSchG**

Zur potenziellen Verwirklichung des Störungsverbots kann es kommen, wenn durch die Bautätigkeiten Arten den Vorhabenbereich verlassen und sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

#### **Beeinträchtigung/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG**

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG tritt dann ein, wenn durch das Vorhaben die Funktionalität einer solchen Stätte (z.B. Vogelbrutplatz) dauerhaft beeinträchtigt wird. Bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Umfeld erhalten, wird der Verbotstatbestand nicht verwirklicht.

### **7.2.2 Maßgebliche Arten**

Im Ergebnis sind durch die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren Konflikte mit den Artengruppen der Fledermäuse sowie der Brutvögel denkbar.

Weitere ebenfalls europäisch geschützte Tiergruppen (z.B. Reptilien- sowie Libellen- und Schmetterlingsarten) sind aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht zu erwarten, sodass für sie vorhabenbedingte Konflikte mit dem Artenschutzrecht auszuschließen sind.

### **7.2.3 Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte**

## **Brutvögel**

### **Schädigungs-/Tötungsverbot gem. § 44 (1) 1 BNatSchG**

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Brutvögeln besteht, wenn Gehölze oder Gebäude zur Zeit der Rodung als Brutplatz genutzt werden und es zu einem Verlust von Eiern oder Jungvögeln kommt. Durch folgende Maßnahmen kann eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden:

- Fällung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit von Gehölzbrüter und damit innerhalb des Zeitraumes 01.10. bis zum letzten Tag im Februar.
- Abriss von Gebäude außerhalb der Brutzeit von Gebäudebrüter und damit innerhalb des Zeitraumes 01.08 bis zum letzten Tag im Februar.

Eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes ist bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen.

### **Störung von Individuen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG**

Aufgrund der räumlichen Nähe zu Verkehrsflächen und zur Wohnbebauung ist auf der Fläche ausschließlich mit störungsunempfindlichen Vogelarten zu rechnen. Von den Arbeiten gehen für die vorkommenden wenig empfindlichen und häufigen Brutvogelarten keine weitreichenden Störwirkungen aus und der „Erhaltungszustand von lokalen Populationen“ im Sinne des Artenschutzrechts wird nicht erheblich verschlechtert.

Eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes ist auszuschließen.

### **Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG**

Im Rahmen der Umsetzung der Planung kommt es zu einem Verlust der Gehölze. Aufgrund des geringen Umfangs und des jungen Alters der Gehölze bleibt der Lebensraumverlust jedoch gering und für die dort potenziell vorkommenden Arten bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auch aufgrund der umliegenden Gehölzbestände im räumlichen Umfeld erhalten.

Nach Abriss des Gebäudes erfolgt der Neubau an gleicher Stelle. Der Status Quo für gebäudebewohnende Brutvogelarten ändert sich daher nicht.

Eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes ist auszuschließen.

## **Fledermäuse**

### **Schädigungs-/Tötungsverbot gem. § 44 (1) 1 BNatSchG**

Die Baumfällung betrifft ausschließlich Bäume ohne Quartierpotenzial für Fledermäuse.

Mit dem Abriss des Gebäudes sind potenziell Schädigungen von Fledermäusen möglich. Da für das Gebäude eine Ganzjahresnutzung möglich ist, sollte der Abriss im Zeitraum 15.03. – 30.04. erfolgen. Der Abriss würde damit jedoch in den Brutzeitraum der Gebäudebrüter fallen, weshalb leere Fledermausquartiere rechtzeitig vor einer erneuten Nutzung unbrauchbar gemacht werden müssen (z.B. durch Abdichten von Einfluglöchern oder Abriss des Daches, Herausnahme von Fenstern und Türen). Sofern eine Eignung für Fledermäuse nicht mehr besteht, ist hinsichtlich der Fledermäuse ein ganzjähriger Abriss möglich, es gilt dann nur noch die Bauzeitenregelung hinsichtlich der Gebäudebrüter. Eingriffe in Quartiere erfordern immer eine Besatzkontrolle vorab.

Eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes ist bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen.

#### **Störung von Individuen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG**

Störwirkungen können sich durch den Baustellenbetrieb ergeben. Sie erfolgen jedoch tagsüber und betreffen Fledermäuse daher nicht. Der Erhaltungszustand möglicher vorhandener Populationen wird daher nicht verschlechtert.

Eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes ist auszuschließen.

#### **Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG**

Im Rahmen der Umsetzung der Planung kommt es zu dem Verlust eines Gebäudes. Es ist denkbar, dass sowohl ein Sommer- als auch ein Winterquartier von Zwerg- und Mückenfledermäusen betroffen ist. Es wird sich um keine großen Vorkommen handeln, da das Dach mit hoher Wahrscheinlichkeit keine großen Hohlräume bietet. Aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungsbereiches ist daher ein Ausweichen auf andere Gebäude möglich. Ersatzmaßnahmen werden nicht erforderlich, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt bleibt. Durch die Überplanung der Fläche kommt es auch nicht zu einer Verschlechterung des Lebensraumangebots. Der Verbotstatbestand tritt folglich nicht ein.

### **7.2.4 Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung**

#### **I. Bauzeitenregelung Brutvögel**

Gehölze sind innerhalb des Zeitraums 01.10. bis zum letzten Tag im Februar zu entnehmen.

Gebäude sind innerhalb des Zeitraums 01.08. bis zum letzten Tag im Februar abzureißen.

#### **II. Bauzeitenregelung Fledermäuse**

Entfallen, da die Abrisszeiten in den Brutzeitraum der Gebäudebrüter fallen würden (siehe Kapitel 7.2.3). Es werden Maßnahmen zum fledermausfreundlichen Abriss der Gebäude fällig.

#### **III. fledermausfreundlicher Abriss**

Leere Fledermausquartiere müssen rechtzeitig vor einer erneuten Nutzung unbrauchbar gemacht werden (z.B. durch Abdichten von Einfluglöchern oder Abriss des Daches, Herausnahme von Fenstern und Türen). Sofern eine Eignung für Fledermäuse nicht mehr besteht, ist hinsichtlich der Fledermäuse ein ganzjähriger Abriss möglich, es gilt dann nur noch die Bauzeitenregelung hinsichtlich der Gebäudebrüter. Eingriffe in Quartiere erfordern immer eine Besatzkontrolle vorab.

### **7.3 Fazit**

Die Potenzialanalyse auf Basis einer faunistischen Übersichtsbegehung ergab Hinweise für Brutvögel und Fledermäuse als Artvorkommen mit artenschutzrechtlicher Relevanz im Geltungsbereich. Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass

- mögliche Schädigung / Tötung von Individuen gem. § 44 (1) 1 BNatSchG durch eine Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden;
- erhebliche Störungen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG ebenfalls ausgeschlossen sind,
- durch das Bauvorhaben keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) 3 BNatSchG verloren gehen.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen verstößt die Planung nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG. Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist somit nicht notwendig.

## 8 Grünordnerische Festsetzungen

Grünordnerische Festsetzungen werden in erster Linie zur ortsgerechten Eingrünung erforderlich.

1. Die in der Planzeichnung als zu erhaltend festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang der Bäume sind angemessene Ersatzpflanzungen entsprechend der Artenliste 1 (s.u.) in der der BdB Pflanzqualität „Hochstamm- Solitär, 3 x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm vorzunehmen.
2. Innerhalb der im Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Einzelhandel / Dienstleistungen -Versorgungszentrum- festgesetzten Stellplatzfläche ist zu deren Gliederung je angefangene 12 Stellplätze mindestens ein Laubbaum als Hochstamm entsprechend der Artenliste 1 (s.u.) zu pflanzen. Die Bäume sind als Hochstämme mit folgenden Mindestqualitäten anzupflanzen: 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 18-20 cm gemessen in 1,00 m Höhe.
3. Im Kronenbereich eines jeden Laubbaumes ist ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 12 m<sup>3</sup> bei einer Mindestgröße für die offene Vegetationsfläche von 4,0 m<sup>2</sup> herzustellen. Die offene Vegetationsfläche ist bei Bedarf gegen das Befahren mit Kraftfahrzeugen zu sichern.
4. Die Sichtschutzwand entlang der festgesetzten privaten Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Fußweg“ ist mit Rankpflanzen gemäß der Artenliste 2 (s.u.) dauerhaft zu begrünen. Für die Fassadenbegrünung sind ggf. Kletterhilfen anzubringen. Zwischen Wand und Kletterhilfe bzw. Pflanze ist ein Abstand von mindestens 15 - 20 cm einzuhalten. Der Pflanzabstand zueinander hängt von der Pflanzenart ab und ist der Artenliste 2 zu entnehmen.
5. Entlang der Grenze, der innerhalb des Sonstigen Sondergebiete festgesetzten Stellplatzanlage zu den angrenzenden Verkehrsflächen, ist eine ebenerdige Laubgehölzhecke mit Heckengehölzen entsprechend der Artenliste 1 zu pflanzen.

### Artenliste 1

Baumarten	Straucharten (Heckenpflanzung)
Acer campestre (Feldahorn)	Hasel (Corylus avellana)
Acer monspessulanum (Felsen-Ahorn)	Schlehdorn (Prunus spinosa)
Acer platanoides (Spitzahorn)	Hainbuche (Carpinus betulus)
Alnus cordata (Herzblättrige Erle)	Hundsrose (Rosa canina)
Alnus glutinosa (Schwarz-Erle)	Filzrose (Rosa tomentosa)
Alnus x spaethii (Purpurerle)	Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
Carpinus betulus (Hainbuche)	Schneeball (Viburnum opulus)
Crataegus lavalleyi (Weißdorn)	Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
Ginkgo biloba 'Fastigiata' (Ginko)	Feldahorn (Acer campestre)
Ostrya carpinifolia (Hopfenbuche)	Weißdorn (Crataegus div. spec.)
Prunus avium (Vogelkirsche)	Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
Quercus palustris (Sumpf-Eiche)	Weiden (Salix div. spec.)
Quercus robur (Stieleiche)	Rotbuche (Fagus sylvatica)
Sorbus aria (Echte Mehlbeere)	Eberesche (Sorbus aucuparia)
Tilia cordata 'Rancho' (Winterlinde)	Schwarzerle (Alnus glutinosa)
	Wildapfel (Malus sylvestris)
	Kreuzdorn (Rhamnus cathartica)
	Esche (Fraxinus excelsior)
	Vogelkirsche (Prunus avium)
	Holunder (Sambucus nigra)

Artenliste 2

Rankpflanzen für Fassadenbegründung	Belaubung	Beschattung	Höhe	Rankhilfe notwendig	Pflanzabstand
Alpen-Waldrebe <i>Clematis alpina</i>	immergrün	schattig	3-4 m	ja	50 - 80 cm
Gemeine Waldrebe <i>Clematis vitalba</i>	sommergrün	sonnig- bis halbschattig	20-30 m	ja	2 - 4 m
Gewöhnlicher Efeu <i>Hedera helix</i>	immergrün	sonnig bis schattig	10-25 m	nein	35 - 45 cm
Wald-Geißblatt <i>Lonicera periclymenum</i>	sommergrün	halbschattig	5-8 m	ja	1,5 - 3 m
Gemeines Geißblatt <i>Lonicera caprifolium</i>	sommergrün	halbschattig	5-8 m	ja	45 cm
Kriech-Rose <i>Rosa avensis</i>	sommergrün	sonnig- bis halbschattig	2- 5 m	ja	1,50 – 2,50 cm

Anmerk: die Wurzeln des Gemeinen Efeus können bei nicht einwandfreier Fassade diese beschädigen

## 9 Quellen

Gemeinde Kronshagen (2012): Satzung der Gemeinde Kronshagen zum Schutze von Landschaftsbestandteilen in der Gemeinde Kronshagen.

GFN mbH (2024): 7. Änderung B-Plan 14, Kronshagen - Artenschutzgutachten.

LfU SH (2024): Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins mit Hinweisen zu den gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie Version 2.2.1 (Stand August 2024).